



Ein passendes Rechtskleid schneiden

Das Korporationsgesetz ist veraltet und muss den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) hat eine entsprechende Arbeitsgruppe eingesetzt. Judith Lauber, Projektleiterin, steht Red und Antwort.

Warum braucht es ein neues Korporationsgesetz?

Judith Lauber: Bei der Revision des Gemeindegesetzes wurde der Teil zu den Korporationen auf später verschoben. Die heutigen Bestimmungen stammen aus dem Jahr 1962 und sind veraltet.

In der Kantonsverfassung wurde der Status der Korporationen festgelegt. Warum war das nötig?

Früher hatten die Korporationen den Gemeindestatus wie Einwohnergemeinden, Pfarrgemeinden und Bürgergemeinden. In der Kantonsverfassung stehen nur noch die Eckdaten: Korporationen als öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die Regelung im Detail erfolgt nun im Korporationsgesetz.

Worin besteht der Unterschied zwischen dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und dem Gemeindestatus?

Die öffentlich-rechtliche Körperschaft ist der Oberbegriff. Auch eine Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft genauso wie öffentlich-rechtliche Genossenschaften oder Gemeindeverbände.

Warum braucht es dafür unterschiedliche Gesetze?

Die Anforderungen an eine Gemeinde sind komplex und umfangreich. Einwohnergemeinden haben viele Vorschriften zur Orga-

Den öffentlichen Auftrag regeln

Mit der neuen Kantonsverfassung von 2007 behalten die Korporationen den Status «öffentlich-rechtliche Körperschaft». Danach erfüllen sie einen Auftrag im Dienste der Öffentlichkeit. Das aktuelle Korporationsgesetz ist veraltet und entspricht den Anforderungen heutiger Korporationen nicht mehr.

Früher war die Organisation der Korporationen zusammen mit den Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und Kirchgemeinden gere-

gelt. Das Gemeindegefüge hat sich in der Zwischenzeit stark verändert. So wurden z.B. die Bürgergemeinden aufgehoben und für die Einwohnergemeinden gibt es seit 2005 ein neues Gemeindegesetz.

Gemäss Kantonsverfassung sind Korporationen «öffentlich-rechtliche Körperschaften». Für den Kanton ist es wichtig, dass der öffentliche Auftrag der Korporationen gesetzlich geregelt wird und sie einer gewissen Kontrolle unterlie-

gen. Aus diesen Gründen hat das JSD einen Auftrag zur Erarbeitung eines neuen Korporationsgesetzes erteilt. Es soll den Status konkreter regeln und auf die heutigen Bedürfnisse der Korporationen zugeschnitten sein.

Yvonne Schärli-Gerig,
Regierungsrätin



nisation, um die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten: Wie sie ihren Finanzhaushalt zu gestalten haben; wie sie bei Abstimmungen die Stimmberechtigten zu befragen haben usw.

Das neue Gemeindegesetz passt nicht länger auf Korporationen?

Die Anforderungen, die an die Organisation einer Gemeinde gestellt werden, können die Korporationen immer weniger erfüllen. Es gibt sehr unterschiedliche Korporationen: solche mit vielen Mitgliedern und grossen Vermögen. Es gibt aber auch das Gegenteil. Das bestehende Rechtskleid passt zu vielen Korporationen nicht mehr.

Für die Korporationen stand auch der Status der privat-rechtlichen Körperschaft zur Diskussion. Warum hat man sich bei der Erarbeitung der Kantonsverfassung dagegen ausgesprochen?

Es ging um die Frage, inwieweit Korporationen öffentliche Aufgaben erfüllen und wie

ihr Eigentum zu bewerten ist. Die Kantonsverfassung ist unmissverständlich: Danach ist und bleibt das Eigentum der Korporationen öffentliches Gut. Korporationen erfüllen öffentliche Aufgaben und sie sind dem Gemeinwohl verpflichtet. Das ist nicht mit einem Verein zu vergleichen, der private Zwecke erfüllt.

Wo liegt der Reiz, eine privat-rechtliche Körperschaft zu sein?

Solche Institutionen sind weniger oder gar nicht mehr verpflichtet, dem Gemeinwohl zu dienen. Das Korporationsgut würde privatisiert.

Wo gibt es Handlungsbedarf?

Es gilt, das Rechtskleid adäquat zuzuschneiden. Es stellen sich die Fragen nach den Finanzhaushaltvorschriften oder nach der Organisation einer Korporation. Wie ist sie zusammengesetzt? Welche Aufgaben haben die Stimmberechtigten? Auch geht es um die Grösse des Korporationsrates usw. Geregelt sein müssen ferner Fragen der Auflösung einer Korporation oder wer Bürger einer Korporation werden kann. Bis jetzt brauchte es dafür ein Gesetz. Neu wird nur noch ein Kantonsratsbeschluss benötigt, so wie das in der Zwischenzeit auch bei der Auflösung einer Einwohnergemeinde der Fall ist.

Was sind die Ziele für das neue Korporations-Gesetz?

Wir möchten das Rechtskleid überprüfen und an die heutigen Bedingungen für Korpo-

rationen anpassen. Es soll nicht alles auf den Kopf gestellt werden. Es gilt, die Organisation der Korporationen zu regeln, dort Grenzen zu setzen, wo sie erforderlich sind. Korporationen haben eine öffentliche Aufgabe. Sie haben Vermögen, das der Öffentlichkeit dienen soll. Das alles verlangt nach einem gewissen Schutz und auch nach Kontrolle.

Welche Bedeutung haben Korporationen heute für den Kanton Luzern?

Im Mittelalter hatten Korporationen eine grosse Bedeutung; es ging um die Nutzung der Wiesen und Wälder in landwirtschaftlicher Gemeinschaft. Das zieht sich weiter bis in die heutige Zeit. Auch heute verfügen die Korporationen über Besitztum und sie sind eng mit ihren Gemeinden verbunden. Für die Öffentlichkeit sind sie wertvoll, weil sie Vermögen besitzen, das sie der Allgemeinheit zur Verfügung stellen: für Kirchenrenovierungen, kulturelle Zwecke, Boden für Alterswohnungen oder ein Schwimmbad usw.

Wie weit sind die Arbeiten am Gesetz fortgeschritten?

Eine Projektgruppe aus Korporationsmitgliedern und Personen aus der Verwaltung sind an der Erarbeitung des Gesetzes. Ziel ist die Erarbeitung der Vernehmlassungsbotschaft zuhanden des Regierungsrats. Eine breite Vernehmlassung wird in der zweiten Hälfte 2012 stattfinden. Geplant ist, dass das neue Korporationsgesetz am 1. Januar 2014 in Kraft tritt.

Interview: Bernadette Kurmann



Judith Lauber,
Leiterin Amt für Gemeinden

Was sind Korporationen?

Korporationen stammen aus dem Mittelalter, als Weideland, Wälder, Flüsse und Bäche zum gemeinsamen Besitz gehörten und gemeinschaftlich bewirtschaftet wurden. Im Verlauf der Jahrhunderte begannen sie sich gegenüber den anderen Dorfbewohnern abzugrenzen. Die Nutzung des Allmendlandes wurde einer engeren Schicht von nutzungsberechtigten Dorfbewohnern vorbehalten. Mit der Zeit schieden die Allmendgenossenschaften Teile der Allmend aus und überliessen sie Einzelpersonen zur individuellen Bewirtschaftung. Im 19. Jahrhundert

gestattet die Gesetzgebung den Allmendgemeinden, das Allmendgebiet an die Genossen zum Eigentum zu verteilen.

1875 fanden die Korporationsgemeinden Verankerung in der Staatsverfassung des Kantons Luzern. Heute sind die meisten Korporationen in Belangen der Waldwirtschaft, des Naturschutzes oder der öffentlichen Wasserversorgung tätig. Schon immer engagierten sie sich auch sozial. Heute leisten sie finanzielle Unterstützung an kulturelle und öffentliche Institutionen und Projekte.

Korporationsformen

Realkorporationen: Das Korporationsbürgerrecht wird durch Eigentum an bestimmten, berechtigten Korporations-Grundstücken erworben. Korporationsbürger wird, wer ein solches Grundstück besitzt.

Personalkorporationen: Korporationsbürger sind Ortsbürger, nicht Eigentümer eines bestimmten Grundstücks. Das Korporationsbürgerrecht wird erworben aufgrund von Abstammung, Adoption, Heirat oder Einbürgerung (Einkauf).



Herzblut für das Gemeinwesen

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die ein neues Korporationsrecht erarbeiten soll. Mitglied ist u.a. Hanspeter Fischer, Korporationsbürger und Präsident des Verbands der Korporationsgemeinden des Kantons Luzern. Warum der Staat Sorge tragen sollte zu den Korporationen, erklärt er in diesem Interview.

«Korporationen sind mehr als ein alter Zopf», wehrt sich Hanspeter Fischer, wenn ihm die Frage gestellt wird, ob Korporationen noch zeitgemäss sind. Er findet auch, dass sich die Erarbeitung eines neuen Korporationsgesetzes lohne, weil sich die Korporationsgemeinden gemeinnützig engagieren, rund 1 Mio. Franken jährlich Steuern bezahlen und dem Staat die Pflege für Wälder, Wiesen und Gewässer fast unentgeltlich besorgen. «Die Korporationsbürger fühlen sich sehr mit ihrem Dorf und dem Kanton verbunden. Korporationen sind identitätsstiftend und die Bürger sind politisch interessiert und engagiert. Sie haben Herzblut für die Sache der Korporationen. Das müsste den Staat doch interessieren.»

Interessiert am Weiterbestehen

Dass die Mitglieder des Verbands der Korporationsgemeinden nahe an der Sache sind, zeigt sich auch daran, dass sich der Verband schon seit 2000 intensiv mit der

Frage der Zukunft beschäftigt. «Als wir von der Erarbeitung einer neuen Kantonsverfassung (KV) hörten, setzten wir uns mit Persönlichkeiten zusammen und überlegten eine Rettungsstrategie. Unser Ziel war der Erhalt der Korporationen in der neuen Kantonsverfassung.» Es sei ihnen bewusst gewesen, dass sie sonst dem raschen Untergang geweiht wären.

Öffentliches Gut verwalten

Dass die Korporationen seit 2008 - seit dem Inkrafttreten der KV - mit dem Status «öffentlich-rechtliche Körperschaften nach kantonalem Recht» in der KV festgeschrieben sind, darüber freut sich der Präsident des kantonalen Verbands heute sichtlich. Doch schon wieder gilt es, die nächste Hürde zu überwinden. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die das Korporationsgesetz revidieren soll. Hanspeter Fischer möchte dafür sorgen, dass

Korporationen öffentlich-rechtliche Körperschaften bleiben und damit nicht privatisiert werden können: «Seit dem Mittelalter haben Korporationen öffentliches Gut verwaltet, das der Allgemeinheit gehört. Mit einer Privatisierung laufen wir Gefahr, dass das öffentliche Gut (Wälder, Wiesen, Gewässer usw.) aufgeteilt und zu Eigentum wird.»

Eine «Gemeinde» bleiben

Gegen die Privatisierung musste zuerst verbandsintern angekämpft werden. Es gab



Hanspeter Fischer,
Korporationsbürger

Auftrag der Regierung

Seit den 80er Jahren ist das Gemeindegefüge in Bewegung geraten: Bürgergemeinden wurden aufgehoben, Gemeinden fusionierten. Zusätzlich hat sich auch die Zahl der Korporationsgemeinden reduziert. In der Kantonsverfassung von 2007 werden die Korporationen in einer Grundsatznorm als öffentlich-rechtliche Körperschaften nach kantonalem Recht bezeichnet mit dem Hinweis, dass eine genauere Regelung durch ein Gesetz zu erfolgen hat. Im Januar 2011 hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement den Auftrag zur Erarbeitung eines Korporationsgesetzes erteilt. Das neue Gesetz soll

am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Mitglieder der Begleitgruppe: Heidi Frey-Neuenschwander, Kantonsrätin; Dino Schnieper, Korporationspräsident; Yvonne Schärli-Gerig, Regierungsrätin; Vertretung Verband Luzerner Gemeinden.

Mitglieder der Projektgruppe: Judith Lauber, Amt für Gemeinden (Leitung); Hanspeter Fischer, Präsident Korporationsverband; Ludwig Peyer, Kantonsrat und Korporationsrat; Luzia Kurmann Schaffer, Regierungstatthalterin; Elvira Schneider, Amt für Gemeinden (Gesetzesredaktion).



Strömungen, die sich für eine Privatisierung eingesetzt hatten, weiss Präsident Fischer. Ein grosser Mitgliederanteil entschied sich schliesslich für den Erhalt des öffentlich-rechtlichen Status. «Für uns am besten wäre, wir könnten den Gemeindestatus behalten», sagt der Verbandspräsident und fügt hinzu: «Aber wir könnten uns auch mit der öffentlich-rechtlichen Körperschaft anfreunden.»

Kontrolle erwünscht

Warum wird der Gemeindestatus bevorzugt? «Der Gemeindestatus würde uns viele Probleme lösen», lautet die Antwort. Im Gespräch wird klar, dass mit dem «Problemlösen» die Tatsache gemeint ist, dass die Korporationen mit Gemeindestatus unter die staatliche Kontrolle fallen. «Das bringt uns die Sicherheit, dass die Korporationen korrekt geführt sind.» Zwei Drittel der Korporationen haben sich laut Hanspeter Fischer in einer Umfrage für die Kontrolle ausgesprochen.»

Ein einfaches, flexibles Gesetz

Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gemeindegesetzes wurde der Teil der Korporationen abgekoppelt. Für sie blieb das alte Gemeindegesetz, es wurde zum «Korporationsgesetz». Dieses soll nun mit der Revision vereinfacht werden. «Wir haben sehr unterschiedliche Korporationen: Grosse mit viel Korporationsgütern, aber auch kleine, die nur ein wenig Wald bewirtschaften. Letztere

konnten bereits bisher die Vorgaben im Gemeindegesetz nicht vollumfänglich einhalten.» Deshalb wünscht sich der Verbandspräsident ein knappes Gesetz, in dem die Finanzen und die Aufsicht umschrieben sind. Alles Weitere müsste über Reglemente laufen, die flexibel an die Bedürfnisse der einzelnen Korporationen angepasst werden könnten.

Offenheit für die Zukunft

Geplant ist, dass die Gesetzesrevision am 1. Januar 2014 in Kraft treten kann. Sind dann alle Probleme für die Korporationen gelöst? «Die Herausforderungen für Korporationen sind gross», weiss Hanspeter Fischer.

Er erwähnt die Verwaltung des Korporations-Gutes, die anspruchsvoll geworden und nicht immer kostendeckend sei. Die Wasserversorgungen z.B. müssten den heutigen Standards entsprechen, was einen grossen technischen und finanziellen Aufwand bedeute. Die grössten Herausforderungen aber stellt der Verbandspräsident bei der Personalpolitik fest: «Bei der heutigen Mobilität ziehen viele Bürgerinnen und Bürger weg. Wenn die Korporationen keine Leute mehr haben, dann drohen sie auszusterben und sich aufzulösen. Wir empfehlen den Korporationen vom Verband her Offenheit und einen grosszügigen Umgang bei der Aufnahme von neuen Bürgerinnen und Bürgern.»



Die Fotos wurden von der Korporation Beromünster zur Verfügung gestellt.
Herzlichen Dank.